

Auf der Grundlage der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 14.12.2005 nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung Eigenbetrieb „Deutsches Nationaltheater Weimar“ beschlossen:

**Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung
Eigenbetrieb „Deutsches Nationaltheater Weimar“**

§ 1

Die Betriebssatzung Eigenbetrieb „Deutsches Nationaltheater Weimar“ vom 21.03.1996, veröffentlicht im Amtsblatt 11/96 vom 29.05.1996, S. 59, einschließlich aller Änderungssatzungen zu dieser Satzung (1. Nachtrag vom 12.11.1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/98 am 18.03.1998, und Änderung durch Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01. Januar 2002 vom 14.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 23.12.2001 S. 1280 ff) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Ablauf vom 31.12.2002 in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 14.12.2005 vorstehende Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung Eigenbetrieb „Deutsches Nationaltheater Weimar“ beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 03.01.2006 (Az.: 240.1-1406.-004/96-WE) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung Eigenbetrieb „Deutsches Nationaltheater Weimar“ ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Be-

lehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 05. Januar 2006

gez. Dr. Volkhardt Germer
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 1/06 vom 15.01.2006, S. 2786